

Vertrag

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über Schulgeldfreiheit vom 06. Februar 1959
(AmtsblattS.567), in der derzeit gültigen Fassung wird

zwischen

dem Landkreis Saarlouis
- Amt für Schulen, Kultur und Sport -

- Schulträger -

und

Name, Vorname der
Personensorgeberechtigten

.....

Straße, PLZ, Wohnort

.....

- Personensorgeberechtigte -

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Nach Zustimmung der für den ausländischen Hauptwohnsitz des Schülers bzw. der Schülerin zuständigen Schulaufsichtsbehörde, wonach diese/r seiner bzw. ihrer Schulpflicht in Deutschland nachkommen kann, stimmt der Landkreis Saarlouis der Aufnahme des Kindes in unten genannte Schule zu.

Name, Vorname des Kindes

.....

Geburtsdatum des Kindes

.....

Schule

.....

Schuljahr

Schuljahr 2026/27

Klassenstufe

.....

Schulsachkostenbeitrag in Euro

.....

§ 2

(1) Im Gegenzug verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zur Erstattung von Schulsachkostenbeiträgen. Die Höhe der Schulsachkostenbeiträge wird in analoger Anwendung des § 48 Schulordnungsgesetzes (SchOG) jährlich neu berechnet.

- (2) Der Schulsachkostenbeitrag beträgt für das Schuljahr 2026/2027 für die Gymnasien 683,-€ und für die Gemeinschaftsschulen 1001,-€. Die jährliche Beitragsanpassung wird durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Beschulung und endet, sofern die Schule vorzeitig verlassen wird, mit dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Abmeldung.
- (4) Wird eine Schülerin/ein Schüler erst im Laufe eines Schuljahres in eine Schule des Landkreises aufgenommen bzw. verlässt die Schule vorzeitig, ist nur ein anteiliger Schulsachkostenbeitrag (Betrag durch 12 Monate mal Anzahl der angefangenen Monate des Schulbesuches) zu entrichten. Entsprechend gilt dies für die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland oder nach Deutschland.
- (5) Der Schulsachkostenbeitrag ist fällig und zahlbar bis zum 31. Juli eines jeden Schuljahres an den Landkreis Saarlouis. Bei einer späteren Aufnahme im Laufe eines Schuljahres ist der Betrag spätestens einen Monat nach Aufnahme fällig und zahlbar. Diese Monatsfrist gilt auch in Rückzahlungsfällen, in denen der Schüler/die Schülerin die Schule vorzeitig verlässt.
- (6) Das Schuljahr beginnt je zum 01. August und endet am 31. Juli.

§ 3

Der Vertrag gilt für die Dauer des Schulbesuches des Schülers/der Schülerin an einer allgemeinbildenden Schule des Landkreises Saarlouis

§ 4

Die jeweilige Schulordnung findet auf den Schüler/die Schülerin Anwendung.

§ 5

Eine Befreiung von der Zahlung des Schulsachkostenbeitrages wird auf Antrag gewährt, wenn nachweislich eine unbillige Härte vorliegt.

§ 6

Sollte der Schulsachkostenbeitrag nicht entrichtet werden, kann der Schulträger sein Einverständnis zur Beschulung nicht erteilen bzw. zurücknehmen.

§ 7

Mit dem Vertragsabschluss stimmen die Personensorgeberechtigten der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Der Landkreis Saarlouis erhebt, speichert oder verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

.....
Ort, Datum

Unterschriften der **Personensorgeberechtigten**

Der Landrat
des Landkreises Saarlouis
Im Auftrag

.....
Unterschrift und Dienstsiegel des **Schulträgers**